

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER MOVEC FÜR LIZENZEN, PFLEGE, LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

Die Bestimmungen dieser Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lizenzen, Pflege, Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Vertragsbeziehungen zwischen der MOTIONDATA VECTOR Schweiz GmbH (nachfolgend **MOVEC**) und ihren Kunden (nachfolgend „Kunde“ und gemeinsam mit MOVEC „Parteien“ und beide einzeln auch „Partei“).

### I. LIZENZ- UND PFLEGEVERTRAG (SOFTWARE)

Für den zwischen MOVEC und dem Kunden abzuschliessenden Lizenz- und Pflegevertrag gelten die folgenden spezifischen Bedingungen. Ein Lizenzvertrag kann dabei ausschliesslich in Kombination mit einem Pflegevertrag abgeschlossen werden.

#### 1. VERTRAGSGEGENSTAND

MOVEC gewährt dem Kunden zu den nachstehenden Bedingungen das Recht zur Nutzung des vom Kunden jeweils erworbenen Lizenzgegenstands im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit des Kunden.

Lizenzgegenstand im Sinne des Vertrages sind Datenverarbeitungsprogramme und/oder lizenzierte Datenbestände (Programme) in maschinenlesbarer Form (Objekt Code) einschliesslich der damit verbundenen Online-Dokumentationen. Die Programme entsprechen den Beschreibungen in der jeweils zugehörigen Dokumentation, eine darüber hinaus gehende Funktionalität der Programme schuldet MOVEC nicht.

#### 2. UMFANG DES NUTZUNGSRECHTS

##### A. LIZENZMODELLE

Die Lizenzierung der Bereiche oder Module von MOVEC sowie sonstiger auf der Grundlage dieser Vertragsbedingungen lizenzierter Programme erfolgt auf der Basis unterschiedlicher Lizenzmodelle mit den im Angebot oder Bestellformular ausgewiesenen Metriken.

##### B. NUTZUNG

Der Kunde erhält das einfache, auf die Laufzeit des Vertrags befristete, nicht übertragbare, widerrufliche Recht, den Lizenzgegenstand nach Massgabe des jeweils einschlägigen Lizenzmodells zu internen Zwecken zu verwenden. Der Kunde darf hierzu den Lizenzgegenstand installieren und gemäss der im Angebot oder Bestellformular angegebenen Metrik nutzen. Rechte zur Bearbeitung, Verbreitung oder öffentlichen Zugänglichmachung der Standardsoftware werden nicht gewährt. Sicherungskopien darf der Kunde nur erstellen, soweit für den vertragsgemässen Gebrauch des Lizenzgegenstands erforderlich. Eine solche Sicherungskopie ist gesondert vertraglich zu regeln. Die Nutzung des Lizenzgegenstands für eine erweiterte Lizenzgrösse nach Massgabe des jeweils einschlägigen Lizenzmodells sowie die Nutzung weiterer Module des Lizenzgegenstands ist nur nach Massgabe einer zuvor abzuschliessenden Lizenzerweiterung zulässig. Lizenzerweiterungen bedürfen einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.

Die Einräumung des Nutzungsrechts ist durch die vorherige vollständige Zahlung der Lizenzgebühren aufschiebend bedingt. MOVEC behält sich das alleinige Eigentums- sowie Urheberrecht und sämtliche gewerblichen Schutzrechte am Lizenzgegenstand vor.

Das Nutzungsrecht erstreckt sich auch auf den erforderlichen Gebrauch der zum Lizenzgegenstand gehörigen Dokumentation.

Der Kunde ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Dekompilierung des Lizenzgegenstands ohne Zustimmung der

MOVEC berechtigt, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Computerprogrammen zu erhalten. Weitergehende Rechte zur Nutzung, Bearbeitung oder Verbreitung werden hierdurch nicht begründet. Alle Rechte am Lizenzgegenstand einschliesslich aller vom Kunden hergestellten, vollständigen oder teilweisen Kopien des maschinenlesbaren Lizenzgegenstands, gleich ob vertragskonform oder vertragswidrig bearbeitet, übersetzt sowie unverändert oder bearbeitet mit anderen Programmen verbunden wurde, verbleiben - unbeschadet des Eigentums des Kunden am Aufzeichnungsträger - bei MOVEC.

#### 3. LIEFERUNG

Der Kunde erhält bei Abschluss eines Erstvertrages oder einer Nebenlizenz den zur Nutzung erforderlichen Freischaltcode und einen Zugang zur verfügbaren Online-Dokumentation. Für den Fall des Abschlusses einer Erweiterungsvereinbarung erfolgt die Lieferung regelmässig durch Lieferung eines Freischaltcodes. Der Kunde wird MOVEC bei der Erstellung des jeweiligen Freischaltcodes durch Bereitstellung erforderlicher Informationen zur eindeutigen Identifizierung des Definierten Servers unterstützen. MOVEC führt die Installation nur im Rahmen einer gesondert zu beauftragenden kostenpflichtigen Dienstleistung durch.

#### 4. VERGÜTUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Vergütung besteht aus einer Einmal-Lizenzgebühr sowie laufenden Pflegegebühren.

Die Einmal-Lizenzgebühr ist mit Lieferung des Lizenzgegenstands als Gegenleistung für die Einräumung des Nutzungsrechts gemäss Punkt 2. zur Zahlung fällig.

Die Pflegegebühren sind in der im Angebot oder Bestellformular angeführten monatlichen Höhe jeweils kalenderjährlich im Voraus zur Zahlung fällig, wobei im Falle eines Vertragsbeginns während eines laufenden Kalenderjahres die für den Rest des Kalenderjahres anfallenden Pflegegebühren vom Kunden am ersten Tag des Monats, der auf die Lieferung des Lizenzgegenstands folgt zu bezahlen sind.

#### 5. GEWÄHRLEISTUNG

MOVEC leistet für die vertragsgemässen Eigenschaften des Lizenzgegenstands Gewähr. Mängel sind vom Kunden MOVEC unverzüglich schriftlich anzuzeigen (Mängelrüge).

MOVEC ist im Falle eines gewährleistungspflichtigen Mangels zunächst nach ihrer Wahl zur Verbesserung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung eines mangelfreien Lizenzgegenstands berechtigt. Die Mangelbeseitigung erfolgt durch Bereitstellung einer mangelbereinigten Version. Die Mangelbeseitigung gilt nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Schlägt die Mangelbeseitigung fehl bzw. gelingt es MOVEC im Rahmen der Mangelbeseitigung nicht, eine erhebliche Abweichung von der Dokumentation zu beseitigen oder so zu umgehen, dass das Programm für den Kunden grundsätzlich einsatzfähig wird, so kann dieser vom Vertrag zurücktreten oder eine angemessene Herabsetzung der Einmal-Lizenzgebühr, nicht jedoch der laufenden Pflegegebühren, verlangen.

Ist die Beseitigung von Mängeln mit angemessenem Aufwand nicht möglich, so kann MOVEC hinsichtlich des betroffenen Bereichs oder Moduls vom Vertrag zurücktreten.

Im Falle eines Vertragsrücktritts durch den Kunden oder MOVEC wird dem Kunden die Einmal-Lizenzgebühr, nicht aber die bis dahin von ihm bereits an MOVEC entrichteten Pflegegebühren sowie sonstigen Entgelte für anderweitige Leistungen von MOVEC rückerstattet.

Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, so hat der Kunde MOVEC die Kosten der Überprüfung zu den gemäss den jeweils gültigen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Beratungs- und EDV-Systemunterstützungsleistungen“ von MOVEC zu erstatten.

#### **Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab erstmaliger Bereitstellung des Lizenzgegenstandes.**

Der Kunde hat MOVEC bei der Suche nach den Mangelursachen und Mängelbehebung angemessen unentgeltlich zu unterstützen.

### **6. EINSATZBEDINGUNGEN**

Jedes MOVEC Lizenzprogramm ist für den Einsatz auf bestimmten Servertypen und für den Betrieb zusammen mit bestimmten anderen Geräten und Programmen von MOVEC entwickelt. Spezifische Einsatzbedingungen des Kunden sind von diesem vorab schriftlich zu erklären und werden nur durch schriftliche Einbeziehung auf dem Angebot oder Bestellformular Bestandteil des Vertrages. Im Übrigen gelten ausschliesslich die Funktionsbeschreibungen und Systemvoraussetzungen wie sie im jeweiligen Anbot von MOVEC spezifiziert werden. Wird ein Lizenzprogramm unter anderen als den aktuell gültigen Systemvoraussetzungen genutzt, so entfällt die Verpflichtung von MOVEC zur Gewährleistung.

### **7. LAUFZEIT DES PFLEGEVERTRAGES**

Die Kündigung des Pflegevertrages ist erstmalig mit Ablauf von 5 Jahren durch die Vertragsparteien möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Kalenderjahresende. Mangels Kündigung verlängert sich nach Ablauf von 5 Jahren der Pflegevertrag um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderjahresende gekündigt wird. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

#### **End-of-Life**

Die Software unterliegt ständigen technischen Fortschritten. In Einzelfällen kann das zu einer Einstellung der Weiterentwicklung bzw. der gesamten Software führen („End-of-Life“). In diesem Fall wird die Software in der Regel durch ein Nachfolgeprodukt abgelöst.

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Nachfolgeprodukts. Zur Klarstellung halten die Parteien fest, dass es sich nicht um ein Nachfolgeprodukt handelt, wenn es sich bei der Neuerung lediglich um ein neues Release handelt. MOVEC informiert den Kunden regelmässig über die von ihr geplanten Änderungen des Software-Produktportfolios über das online Magazin „MOVE“ und über ihre Homepage.

Wird die Software von MOVEC durch ein Nachfolgeprodukt abgelöst oder nicht mehr weiterentwickelt und daher eingestellt (End-of-Life), muss MOVEC diese Massnahme mit einer Frist von mindestens sechs (6) Monaten schriftlich ankündigen. Die schriftliche Ankündigung des End of Life gilt gleichzeitig als ordentliche Kündigung der Softwarepflege für die entsprechende Software zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Das Recht der Vertragsparteien zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtige Gründe stellen insbesondere die folgenden dar: (a) Verstoss gegen die Regelungen hinsichtlich Umfangs und der Ausübung des Nutzungsrechts nach Massgabe von Punkt 1. und 2. und fruchtloser Ablauf einer Frist von 10 Tagen nach Abmahnung; (b) soweit gesetzlich zulässig, Antrag auf Eröffnung des Insolvenz- oder Konkursverfahrens über das Vermögen einer Vertragspartei oder Einstellung der Zahlungen durch eine Vertragspartei.

### **8. PRÜFRECHT**

Der Kunde räumt MOVEC das Recht ein, jederzeit, jedoch höchstens einmal im Jahr, die Einhaltung der Lizenzbedingungen durch einen zur Vertraulichkeit verpflichteten Sachverständigen oder durch Remote-Zugriff zu überprüfen. Der Kunde wird den Sachverständigen bei der Überprüfung im erforderlichen Umfang unterstützen und dafür Sorge tragen, dass die Überprüfung ungehindert durchgeführt werden kann. Jede Überprüfung durch einen Sachverständigen oder durch Remote-Zugriff ist dem Kunden mindestens 5 Werktage zuvor anzuzeigen. Sollte sich bei der Überprüfung eine Lizenzverletzung ergeben, so sind die angemessenen Kosten der Überprüfung durch den Kunden zu tragen. Für jeden Fall einer Verletzung der Lizenzbedingungen verpflichtet sich der Kunde zur Nachzahlung allfälliger diesbezüglicher Lizenzgebühren gemäss der jeweils gültigen Preisliste von MOVEC.

### **9. GEGENSTAND UND UMFANG DER PROGRAMMPFLEGE**

#### **A. ALLGEMEINER GEGENSTAND DER PFLEGELEISTUNGEN**

Die MOVEC-Programmpflege umfasst

- Lieferung von Updates: Fortentwicklung der Software in Bezug auf Qualität und Aktualität.
- Anpassung des Lizenzgegenstands im Falle von Änderungen im Betriebssystem des Definierten Servers. Nicht in der Pflege enthalten sind Anpassungen für ein neues Betriebssystem oder Betriebssystemversionen.
- Abgabe verbesserter Releases. Darunter fallen Verbesserungen, die im Rahmen des Leistungsumfanges des Lizenzgegenstands liegen und in diesem Rahmen funktionelle oder Performance-Verbesserungen bringen.
- Bereitstellung aktualisierter Dokumentationen zu den Release-Wechseln.
- Nicht enthalten sind insbesondere:
  - völlig neue Funktionen, die eine wesentliche Erweiterung des Leistungsumfanges bedeuten. Nicht enthalten sind weitere Funktionsänderungen bei bereits bestehenden und durch den Kunden erworbenen Funktionen, wenn diese nach Beurteilung von MOVEC nur mit erheblichem Aufwand herstellbar sind. Solche Erweiterungen und Funktionsänderungen werden von MOVEC gegen gesondertes Entgelt oder zusätzliche Lizenzgebühren angeboten;
  - Installation neuer Releases und Updates;
  - Leistungen, die sich nicht auf die unterstützen Versionen der Software beziehen (eine jeweils aktuelle Liste unterstützter Versionen wird auf Nachfrage zur Verfügung gestellt);
  - Beratung, Schulung, Einarbeitung von Mitarbeitern des Kunden;
  - Behebung von Fehlern beim Kunden vor Ort;
  - Dienstleistungen, die sich als Folge eines Updates ergeben, z.B. Formularänderungen, Reportanpassungen;
  - Behebung von (behaupteten) Programmfehlern, die sich nicht reproduzieren lassen, und von

Programmfehlern in Testsystemen oder der MOVEC-Entwicklungsumgebung (API);

- individuelle Änderungen und Ergänzungen der Software;
- Leistungen, die erforderlich werden, weil der Kunde Beistellungs- oder Mitwirkungsleistungen nicht oder nicht fristgerecht oder nicht wie vereinbart erbringt, insbesondere angebundene Systeme nicht richtig konfiguriert oder wartet;
- Leistungen, die durch einen nicht vertragsgemässen oder nicht rechtmässigen Eingriff von Seiten des Kunden oder eines von diesem beauftragten Dritten erforderlich werden;
- Leistungen, die erforderlich werden, weil sich der Kunde dagegen entscheidet, bereitgestellte Updates installieren zu lassen;
- die Wiederherstellung von Daten des Kunden, es sei denn, diese wird aufgrund eines der MOVEC zu vertretenden Umstandes erforderlich.

Der Kunde benennt MOVEC einen zuständigen Ansprechpartner (Systemverantwortlichen) sowie einer Ersatzperson, über den die gesamte Kommunikation der Parteien abgewickelt wird. Dies gilt auch bei Mehrfachinstallationen nach vorherigem Abschluss von Nebenlizenzen. Der Systemverantwortliche wird im ERP-System der MOVEC hinterlegt.

## **B. UMFANG DER PFLEGELEISTUNGEN IM EINZELNEN**

### **RELEASES**

1. MOVEC stellt im Rahmen der Pflege in regelmässigen Abständen neue Releases zur Verfügung. Neue Releases können in der Bereitstellung auch nur einzelner neuer Bereiche oder Module bestehen. Die neuen Releases werden von MOVEC per Post auf vereinbartem Datenträger oder elektronisch versandt. Die Datenträger bleiben Eigentum von MOVEC. Die Installationen hat der Kunde selbst durchzuführen; auf Wunsch erledigt MOVEC die Installationen gegen zusätzliches Entgelt. Der Kunde ist für das Sichern der Releases verantwortlich. Bei Auslieferung eines neuen Releases oder einer Erweiterung wird MOVEC das vorangegangene Release oder die Erweiterung regelmässig für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten weiter pflegen. MOVEC ist jedoch berechtigt, auch vor Ablauf dieses Zeitraumes die Pflege des vorangegangenen Releases mit der Begründung zu verweigern, dass (i) der Fehler im aktuellen Release behoben ist oder (ii) die Fehlerbehebung auf der Basis des vorangegangenen Releases wesentliche Anpassungen dieses Releases erforderlich machen würde, die zu erheblichen Mehraufwänden der MOVEC führen und daher die Fehlerbehebung im neuen Release sinnvoller ist. Der Anspruch auf Pflege des vorangegangenen Releases erlischt jedenfalls nach Ablauf des Zeitraumes von zwölf (12) Monaten nach allgemeiner Verfügbarkeit des neuen Releases oder der Erweiterung.
2. MOVEC nimmt Verbesserungsvorschläge entgegen, prüft ihre allgemeine Verwendbarkeit und die Möglichkeiten zur Implementierung und entscheidet abschliessend über die Implementierung eines Vorschlages. MOVEC schuldet für verwendete Verbesserungsvorschläge des Kunden keinerlei Vergütung; mit der Bekanntgabe des Verbesserungsvorschlages überträgt der Kunde alle eventuellen Rechte aus seinem Vorschlag kostenlos auf MOVEC.

### **FEHLERBEHEBUNG**

1. Stellt der Kunde einen Fehler fest, so ist dieser ohne Verzug mit allen erforderlichen Unterlagen (Auszüge der Dateien, Fehlerbeschreibung sowie eventuelle Dumps, etc.) an MOVEC zu

melden. MOVEC kann gegebenenfalls weitere Unterlagen nachfordern. Der Kunde unterstützt MOVEC im erforderlichen Umfang unentgeltlich und ermöglicht MOVEC nach vorheriger Ankündigung den Remote-Zugriff zu seiner Anwendung. MOVEC gewährleistet die vertrauliche Behandlung der Daten. Handelt es sich um einen umgehbaren Fehler, wird MOVEC eine Anleitung zur Fehler-Umgehung geben. Die Korrektur erfolgt dann mit dem nächsten Release. Handelt es sich um einen Fehler, der ein Weiterarbeiten unmöglich macht, wird dem Kunden unverzüglich eine bereinigte Programmversion zur Verfügung gestellt. Die Installationen hat der Kunde selbst durchzuführen; auf seinen Wunsch erledigt MOVEC die Installationen gegen gesondertes Entgelt.

### 2. MOVEC beginnt mit der Fehlerbehebung

- bei betriebsverhindernden Fehlern: wenn sie bis 12:00 Uhr gemeldet sind, spätestens am nächsten Werktag (Montag – Freitag); wenn sie nach 12:00 Uhr gemeldet sind, spätestens am übernächsten Werktag (Montag – Freitag).
- bei betriebsbehindernden Fehlern binnen angemessener Frist
- bei sonstigen Fehlern erfolgt die Behebung soweit möglich mit dem nächsten Release.

Fehlerkategorien:

Betriebsverhindernde Fehler (Fehlerkategorie 1): schwere Fehler, z.B. Fehler, die dazu führen, dass die Software nicht genutzt werden kann; Fehler in zentralen Funktionen, die zum Abbruch der gesamten Anwendung führen.

Betriebsbehindernde Fehler (Fehlerkategorie 2): mittlere Fehler, z.B. Fehler, die nicht zu den in der Fehlerkategorie 1 aufgeführten Fehlern gehören und gleichwohl so erheblich sind, dass eine Fehlerkorrektur im nächsten Release nicht zumutbar ist und wobei der Mangel auch nicht mit organisatorischen Mitteln in vertretbarer Weise umgangen werden kann.

Sonstige Fehler (Fehlerkategorie 3): leichte Fehler, z.B. Fehler, die keine bedeutsame Auswirkung auf Funktionalität und Nutzbarkeit haben. Die Nutzung der Programme ist hierdurch nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.

3. Die Pflicht zur Fehlerbehebung erlischt für MOVEC, wenn der Kunde oder Dritte am Lizenzgegenstand oder dessen Umgebung Veränderungen vornehmen, die für den Fehler ursächlich sind.
4. Das Auftreten von Fehlern berechtigt den Kunden nicht, fällige Zahlungen zurückzuhalten oder zu reduzieren, es sei denn der Fehler ist nicht nur unerheblich und ist unstrittig oder rechtskräftig festgestellt.
5. MOVEC schuldet nur die Beseitigung des Fehlers oder eine Anleitung zur Umgehung des Fehlers, nicht aber den Ersatz etwaiger Schäden, die durch den Fehler oder als Folge des Fehlers entstehen. Eigene Aufwendungen des Kunden im Zusammenhang mit der Fehlersuche und Fehlerbeseitigung sind von MOVEC nicht zu erstatten.

## **10. SERVICEDESK-LEISTUNGEN UND -BEDINGUNGEN**

1. Für den Servicedesk benennt der Kunde einen Ansprechpartner, der in der Handhabung des Lizenzgegenstands geschult ist und vor Inanspruchnahme des Servicedesk zu versuchen hat, das aufgetretene Problem aus eigenem zu lösen bzw. einzugrenzen und zu spezifizieren. Der Servicedesk von MOVEC darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die mit dem Programm bereitgestellte Dokumentation bzw. Bedienerhilfe für das aufgetretene Problem keine Lösungshinweise gibt. Der

Ansprechpartner des Kunden ist als Systemverantwortlicher gegenüber MOVEC zu benennen und allein berechtigt, den Servicedesk der MOVEC nach Massgabe dieser Servicedesk-Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Für den Fall der Verhinderung des Systemverantwortlichen ist der Kunde berechtigt, Servicedesk-Leistungen durch einen gegenüber MOVEC vorab als zweiten Systemverantwortlichen bestimmten Mitarbeiter abzurufen. Der Kunde ermöglicht MOVEC den Remote-Zugriff zu seiner Anwendung. MOVEC gewährleistet die vertrauliche Behandlung der Daten.

2. MOVEC berät und unterstützt den Kunden im Rahmen des Servicedesk bei nachfolgenden Fragen:
  - Meldung von Anwendungsfehlern
  - Probleme bei der Datenübergabe per Schnittstelle an Fremdsysteme (z.B. Importeurs-Systeme, Teilekataloge, etc.), sofern diese Schnittstelle zuvor bereits erfolgreich im Einsatz war
  - Probleme bei der Datenerfassung mit Erfassungs-Terminals oder Leseegeräten, sofern diese Geräte zuvor bereits erfolgreich im Einsatz waren
  - Fragen zum Betrieb der Software, zur Software-Bedienung oder Software-Funktionen.
3. Der Servicedesk dient nicht dazu, Schnittstellen zu Fremdsystemen oder Erfassungs-Terminals in Betrieb zu nehmen. Der Servicedesk ersetzt keine Schulung für Betrieb, Bedienung und Funktionen des Lizenzgegenstands.
4. MOVEC ist berechtigt, Fragestellungen, die nicht unter den Lizenz- und Pflegevertrag fallen, in Absprache mit dem Kunden an Dritte (z.B. MOVEC - Berater) weiterzuleiten, die Hilfestellung zu diesen Fragen liefern können. Wenn der Kunde von diesen Dritten Dienstleistungen in Anspruch nimmt, so ist die Verrechnung dieser Dienstleistungen vom Kunden direkt zu regeln und ist nicht Bestandteil des Lizenz- und Pflegevertrages mit MOVEC.
5. Servicedesk Standort Seiersberg: Der Servicedesk ist von Montag bis Freitag (ausgenommen gesetzliche Feiertage) von 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr unter Telefon **+43 - 316 - 255599 0** bzw. Telefon Schweiz **+41 (0) 71 775 84 84** oder per E-Mail unter: [servicedesk@motiondata-vector.com](mailto:servicedesk@motiondata-vector.com) zu erreichen
6. Servicedesk Standort Wien: Der Servicedesk ist von Montag bis Donnerstag (ausgenommen gesetzliche Feiertage) von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 7:30 bis 16:00 unter Telefon **+43 - 1 - 2165040 35** oder per E-Mail unter: [servicedesk@motiondata-vector.com](mailto:servicedesk@motiondata-vector.com) zu erreichen
7. Der präferierte Einmeldekanal für eine effiziente Ticketbehandlung ist das MOVEC Servicedesk Portal, das unter <https://servicedesk.motiondata-vector.com> erreichbar ist.
8. Die Bearbeitung der Kundenanfragen beginnt abhängig von der Dringlichkeitsstufe in der Regel spätestens innerhalb folgender Reaktionsfristen, berechnet ab Eingang des Kundenanrufs bzw. E-Mails oder Fax, während der gewöhnlichen Geschäftszeiten der MOVEC, wie in Punkt 12.5 festgelegt. Bei Ermittlung der Reaktionsfristen wird ausschliesslich auf die gewöhnlichen Geschäftszeiten abgestellt, d.h. bei Einmeldung in Seiersberg um 17.00 Uhr läuft die Reaktionsfrist noch eine halbe Stunde am gleichen Tag und am darauffolgenden Tag ab 7.30 Uhr weiter.

Dringlichkeitsstufe	Beschreibung der Dringlichkeit	Reaktionsfrist
1	Drohender Datenverlust, Stillstand der Anwendung	1 Stunde
2	Wichtige Eingaben unmöglich, wichtige Informationen nicht verfügbar	4 Stunden
3	Meldung von Fehlern, die Mehrarbeit verursachen	8 Stunden
4	sonstige Fragen oder Probleme	16 Stunden

9. Die Servicedesk-Leistungen von MOVEC in dem in Punkt 10. angeführten Umfang werden durch die vom Kunden gemäss Punkt 4. zu bezahlenden laufenden Pflegegebühren mitabgegolten.

#### 11. SONSTIGE LEISTUNGEN

Alle übrigen Leistungen, die nicht in den Punkten 9. und 10. genannt sind, sind nicht im Umfang der Pflegeleistungen und Servicedesk-Leistungen von MOVEC enthalten, wie z.B.

- Fehlermeldungen, die auf fehlerhafte Anwendung zurückgehen.
  - Einsatz von Beratern beim Kunden vor Ort.
  - Sonstige Dienstleistungen, die über die Beratung bei Anwenderproblemen im Zusammenhang mit der bereits bestehenden Installation hinausgehen.
- Solche weitergehenden Leistungen werden von MOVEC nur über gesonderten Auftrag des Kunden entgeltlich unter Zugrundelegung des Punktes VI „Beratungsleistungen“ erbracht.

#### II. HANDELSWAREN (HARDWARE)

Die Lieferung von Handelswaren (Hardware) erfolgt gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

##### 1. LIEFERUNGEN

1. Die Lieferung erfolgt ab Versandort von MOVEC oder unmittelbar ab Versandort des Herstellers, ausschliesslich Verpackung, Transport und Versicherung, und auf Rechnung und Gefahr des Kunden. MOVEC ist zu Teillieferungen berechtigt, die auch getrennt in Rechnung gestellt werden können. Die Verpflichtung zur Montage und Installation bedarf eines gesonderten schriftlichen Auftrags des Kunden und wird unter Zugrundelegung der gesonderten Bedingungen für die Erbringung von Beratungs- und EDV-Systemunterstützungsleistungen gemäss Punkt IV. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erbracht.
2. Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Die Verbindlichkeit der Fristen setzt die rechtzeitige Erbringung aller notwendigen Beistellungen und Mitwirkungsleistungen durch den Kunden voraus. Die Frist gilt als eingehalten,
  - bei Lieferungen ohne Montage und Installation, wenn die Lieferung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist von MOVEC oder

einem Zulieferer/Subunternehmer von MOVEC zum Versand an den Kunden gebracht oder zur Abholung durch den Kunden bereitgestellt worden ist. Falls die Lieferung oder Abholung sich aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, gilt die Frist als eingehalten, wenn die Mitteilung der Lieferbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt;

- bei Lieferung mit Montage und Installationsverpflichtung, sobald die Montage und Installation innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.

3. Lieferfristen verlängern sich für MOVEC angemessen bei Störungen aufgrund von durch MOVEC nicht zu vertretenden Hindernissen wie z.B. Streik, Aussperrungen, Krieg, Störungen bei Eigenbelieferungen, Betriebsstörungen und anderen Fällen Höherer Gewalt. Wird die Lieferung dadurch dauerhaft unmöglich oder unzumutbar, wird MOVEC von der Lieferverpflichtung endgültig befreit und kann MOVEC vom Vertrag zurücktreten, ohne dass der Kunde daraus Ansprüche wegen Nichterfüllung gegen MOVEC ableiten kann.
4. Wird die Lieferung auf Wunsch oder aus sonstigen vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert, so kann MOVEC dem Kunden ab Anzeige der Lieferbereitschaft Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Bruttorechnungsbetrages für jede vollendete Woche in Rechnung stellen, wobei der Betrag jedoch absolut mit 5 % des Bruttorechnungsbetrages begrenzt wird. Übersteigende gesetzliche Schadenersatzansprüche von MOVEC bleiben jedoch vorbehalten.
5. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von MOVEC und MOVEC hat das Recht, bis zur vollständigen Bezahlung den Eigentumsvorbehalt jederzeit in das Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen. Der Kunde darf die gelieferten Waren im Rahmen seines ordnungsgemässen Geschäftsbetriebes mit anderen Sachen verbinden und in diese einbauen. Eine Verbindung oder ein Einbau erfolgen jedoch ausschliesslich für Rechnung von MOVEC, welche einen Miteigentumsanteil an der neuen Sache erwirbt, der dem Verhältnis des Wertes der von MOVEC gelieferten Waren zum Wert der neuen Sache entspricht. Der Kunde darf die gelieferten Waren und die allenfalls im Miteigentum von MOVEC stehenden neuen Sachen im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes unter der Voraussetzung veräussern, dass er mit dem Käufer kein Abtretungsverbot und einen Eigentumsvorbehalt unter entsprechendem Vorbehalt der Eintragung ins Eigentumsvorbehaltsregister bis zur vollständigen Bezahlung vereinbart. Der Kunde tritt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräusserung der Vorbehaltswaren samt Eigentumsvorbehalt hiermit in Höhe des jeweiligen Bruttofakturbetrages der von MOVEC an ihn gelieferten Waren zur bis zu deren vollständiger Bezahlung zur Besicherung an MOVEC ab. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der von MOVEC an den Kunden gelieferten Waren und der allenfalls im Miteigentum von MOVEC stehenden neuen Sachen ist dem Kunden bis zur vollständigen Zahlungsleistung an MOVEC nicht erlaubt.  
Bei Zugriffen Dritter auf die von MOVEC gelieferten Waren oder die allenfalls im Miteigentum von MOVEC stehenden neuen Sachen hat der Kunde das Eigentumsrecht von MOVEC geltend zu machen und MOVEC unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten eines Interventionsverfahrens und anderer Abwehrmassnahmen im Zusammenhang mit solchen Zugriffen Dritter.  
Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung, kann MOVEC die Berechtigung des Kunden zur Weiterveräusserung und zur

Verbindung oder dem Einbau der von MOVEC gelieferten Waren mit anderen Sachen widerrufen und die gelieferten Waren auf Kosten des Kunden zurücknehmen. Die Rücknahme der Waren durch MOVEC gilt mangels ausdrücklicher Erklärung nicht als Rücktritt vom Vertrag.

MOVEC ist in solchen Fällen berechtigt, die zurückgenommenen Waren durch Verkauf zum Marktpreis oder in einer öffentlichen Versteigerung zu verwerten und sich aus dem Verwertungserlös unter Anrechnung auf die offenen Forderungen gegen den Kunden befriedigen. Ein allfälliger Überschuss steht dem Kunden zu.

## 2. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

MOVEC ist berechtigt, Lieferungen unbeschadet der vereinbarten Zahlungskonditionen nur gegen Vorkasse durchzuführen, wenn gemäss Beurteilung von MOVEC Umstände vorliegen, die erwarten lassen, dass die Zahlungsleistung durch den Kunden gefährdet ist. Dies gilt insbesondere, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtert haben, wenn der Kunde fällige Forderungen von MOVEC nicht bezahlt, etc. MOVEC kann in letzterem Fall auch alle weiteren Lieferungen an den Kunden so lange aussetzen, bis alle überfälligen Forderungen beglichen sind.

## 3. GEWÄHRLEISTUNG

MOVEC leistet für die vertragsgemässen Eigenschaften der Waren Gewähr. Der Kunde hat MOVEC einen Mangel unter genauer Angabe der Art und Umstände, unter denen er sich gezeigt hat, unverzüglich schriftlich anzuzeigen (Mängelrüge).

MOVEC ist im Falle eines gewährleistungspflichtigen Mangels nach ihrer Wahl zunächst berechtigt, den Mangel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Falls MOVEC vom Kunden ordnungsgemäss gerügte Mängel auch im Rahmen zweier Nachbesserungsversuche innerhalb angemessener Nachfrist nicht beseitigt und auch keine Ersatzlieferung durchführt, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Preisminderung oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Rückgängigmachung (Wandlung) des Kaufvertrages zu verlangen; letzteres jedoch bei Mängeln, die sich auf teilabnahmefähige Lieferungen beschränken, nur hinsichtlich der mangelbehafteten Teillieferungen, sofern die übrigen Lieferungen für sich alleine für den Kunden noch wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sind.

Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, so hat der Kunde MOVEC die Kosten der Überprüfung zu gemäss den jeweils gültigen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Beratungs- und EDV-Systemunterstützungsleistungen“ von MOVEC zu erstatten.

**Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung an den Kunden oder, sofern durch MOVEC die Installation durchgeführt wird, mit erfolgter Installation.**

Der Kunde hat MOVEC bei der Suche nach den Mangelursachen und Mängelbehebung angemessen unentgeltlich zu unterstützen.

## III. CLOUD SOLUTIONS

Für von MOVEC für den Lizenzgegenstand zur Verfügung gestellte Cloud Lösungen für Hosting-Leistungen (Cloud Solutions) gelten zusätzlich die folgenden besonderen Bedingungen.

### 1. INSTALLATION

Die Erstinstallation erfolgt, sobald der Zugang beim Kunden eingerichtet ist und zur Verfügung gestellt wird.

Erweiterungen und Updates werden regelmässig durch MOVEC installiert.

## 2. DATENSICHERUNG

MOVEC sorgt für eine umfassende Datensicherung von zumindest 6 Wochentagen in die Vergangenheit auf Einzeltageebene.

Ein Abruf dieses Sicherungsbestandes durch den Kunden ist jederzeit nach Massgabe der Kapazitäten MOVECS möglich, wobei der dabei entstehende Aufwand dem Kunden zu den jeweils aktuellen MOVEC Sätzen verrechnet wird; die gesicherten Daten werden dem Kunden in einem gängigen Format auf einem festen Datenträger zur Verfügung gestellt.

Bei der Vertragsbeendigung wird der letzte gesicherte Datenstand zur Abholung durch den Kunden bereitgehalten oder diesem auf Wunsch digital zur Verfügung gestellt. Der hierfür anfallende Aufwand wird dem Kunden im Rahmen der Abschlussrechnung zu den jeweils aktuellen MOVEC Sätzen verrechnet. Wünscht der Kunde die Zurverfügungstellung der Daten nicht, so hat er dies MOVEC spätestens drei Wochen vor Vertragsbeendigung schriftlich mitzuteilen.

## 3. NUTZUNGSBERECHTIGUNGEN

MOVEC stellt dem Kunden eine oder mehrere Zugangskennungen zur Verfügung. Durch Eingabe der Zugangskennung(en) weist ein Nutzer sich gegenüber MOVEC als berechtigt aus, im Auftrag und Namen des Kunden die Cloud-Applikation zu benutzen und im Rahmen dieser Nutzung Daten aus der Benutzeroberfläche abzurufen oder Daten auf der Benutzeroberfläche abzuspeichern.

Der Kunde anerkennt und bestätigt, dass er mit der Weitergabe der Zugangskennung(en) an bestimmte Personen seine Nutzungsberechtigung der Cloud-Applikation sowie die Verfügungsberechtigung über die dort für den Kunden gespeicherten Daten diesen Personen als Nutzern einräumt. Der Kunde hat daher sicherzustellen, dass die Zugangskennung(en) nur vertrauenswürdigen Nutzern zur Verfügung gestellt werden. Die Gefahr einer allfälligen Verwendung der Zugangskennung(en) durch vom Kunden nicht autorisierte Personen trägt allein der Kunde, welcher MOVEC diesbezüglich schad- und klaglos zu halten hat.

Die Cloud-Applikation ist ausschliessliches geistiges Eigentum von MOVEC. Der Kunde verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was ihm oder Dritten die Nachahmung der Cloud-Applikation, des Aufbaues der Software oder der Darstellungsform einzelner Datenbankanhalte (Layout/Design) ermöglicht. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unbefristet weiter.

## 4. TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN UND LEISTUNGEN

Der Funktionsumfang und die aktuellen Systemvoraussetzungen der Cloud-Applikation ergeben sich aus dem Vertragsangebot von MOVEC, der Bestellung des Kunden sowie den von MOVEC jeweils publizierten aktuellen Funktionsbeschreibungen und Systemvoraussetzungen.

Kein Bestandteil der Leistungen von MOVEC ist die Kommunikationsleitung bzw. Internetverbindung zwischen dem Internetzugang des Nutzers und den Servern von MOVEC; MOVEC stellt ausschliesslich die Nutzung der Cloud-Applikation auf den von MOVEC betriebenen Servern zur Verfügung, das Aufspielen und der Abruf der Daten erfolgt auf Gefahr und Kosten des Kunden. Eine weitergehende Haftung von MOVEC ist ausgeschlossen.

Die Cloud-Applikation wird dem Kunden grundsätzlich permanent (täglich rund um die Uhr) zur Verfügung gestellt, wobei der Kunde zur Kenntnis nimmt und akzeptiert, dass aus Gründen Höherer Gewalt oder technischen Gründen Unterbrechungen möglich sind; dies insbesondere im Zuge von planmässigen Wartungsarbeiten, oder der Einspielung von Updates, aber auch in Folge von Funktionsstörungen oder Betriebsausfällen. MOVEC gewährleistet, derartige Unterbrechungen nach Bekanntwerden im Rahmen ihrer Möglichkeiten ehestmöglich zu beheben.

MOVEC Produkte, für die ein täglicher Wartungsaufwand besteht, stehen zu gewissen Zeitfenstern nicht zur Verfügung. Diese Zeitfenster werden dem Kunden vor Vertragsabschluss schriftlich mitgeteilt.

## 5. VERGÜTUNG; ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

MOVEC berechnet dem Kunden nach durchgeführter Freischaltung, Einrichtung der Kundenparameter und durchgeführter Schulung eine einmalige Freischaltgebühr, sowie die Kosten für die aufgewandten Dienstleistungen im Rahmen der Projektumsetzung.

Das Entgelt für die monatliche Nutzungsgebühr von MOVEC ist grundsätzlich im jeweiligen Nutzungsvertrag festgelegt.

Ungeachtet der Möglichkeit einer Preisanpassung steht es MOVEC auch frei, den laufenden Nutzungsvertrag gemäss Punkt 6 zu kündigen und dem Kunden den Abschluss eines neuen Nutzungsvertrages zu anderen Konditionen anzubieten (Änderungskündigung).

Die Nutzungsgebühren sind in der im Angebot oder Bestellformular angeführten monatlichen Höhe jeweils kalenderjährlich im Voraus zur Zahlung fällig, wobei im Falle eines Vertragsbeginns während eines laufenden Kalenderjahres die für den Rest des Kalenderjahres anfallenden Nutzungsgebühren vom Kunden am ersten Tag des Monats, der auf die Freischaltung folgt, zu bezahlen sind.

## 6. VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG UND SOFORTIGE VERTRAGSBEENDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND

Sofern im Einzelfall im Nutzungsvertrag nicht anders festgelegt, wird der Nutzungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei eine Kündigung durch den Kunden erst nach Ablauf von fünf Jahren ab Zustandekommen des Vertrages möglich ist (Mindestlaufzeit). Der Nutzungsvertrag endet automatisch mit Beendigung des Lizenz- und Pflegevertrags. Im Übrigen kann der Nutzungsvertrag von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils mit Wirksamkeit zum Kalenderjahresende schriftlich gekündigt werden.

Beide Parteien sind weiters berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen; solche für MOVEC wichtigen Gründe sind insbesondere

- Verstoss des Kunden gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen und Nichtwiederherstellung des vertragsgemässen Zustandes binnen der von MOVEC gesetzten Frist;
- Zahlungsverzug des Kunden trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen zur Begleichung offener Zahlungsverpflichtungen
- Einstellung der Cloud-Applikation durch MOVEC aufgrund zwingender technischer, gesetzlicher oder rechtlicher Erfordernisse;
- soweit gesetzlich zulässig, die Eröffnung des Konkurses über den Kunden.

Im Falle der sofortigen Vertragsbeendigung aufgrund eines schuldhaften Verhaltens des Kunden behält MOVEC den Anspruch auf Zahlung des laufenden Entgelts bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale.

## 7. SPERRE

MOVEC ist berechtigt, den Zugang des Kunden zur Cloud-Applikation zu sperren, wenn

- der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen zur Begleichung der offenen Forderungen von MOVEC nicht nachkommt oder
- eine Sperre aus nachweislichen Gründen der Datensicherheit erforderlich ist.

Im Falle einer Sperre aufgrund eines Zahlungsverzuges des Kunden bleiben die vertraglichen Verpflichtungen des Kunden aufrecht, insbesondere bleibt der Kunde verpflichtet, das weiterhin anfallende vertragliche Entgelt zu bezahlen.

Die Sperre wird aufgehoben, wenn die Gründe für die Sperre weggefallen sind und der Kunde im Falle einer Sperre aufgrund Zahlungsverzuges alle rückständigen Beträge zuzüglich allfälliger Mahnspesen und Verzugszinsen an MOVEC bezahlt hat.

## 8. GEWÄHRLEISTUNG

Der Kunde bestätigt, im Rahmen des Angebots- und Kaufprozesses die Funktionalität der Cloud-Applikation geprüft zu haben und den Nutzungsvertrag in Folge dieser Prüfung abgeschlossen zu haben. Sollten dem Kunden Funktionsstörungen der Cloud-Applikation zur Kenntnis gelangen, hat er diese umgehend an MOVEC zu melden. MOVEC wird die Funktionsstörung nach Massgabe ihrer Möglichkeiten ehestmöglich beheben (Verbesserung) und dem Kunden die Wiederherstellung der ordnungsgemässen Funktionalität melden.

In jedem Fall hat der Kunde MOVEC bei der Suche nach den Ursachen einer Funktionsstörung angemessen unentgeltlich zu unterstützen.

## VI. BERATUNGSLEISTUNGEN

### 1. VERTRAGSGEGENSTAND

MOVEC erbringt nach Massgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Leistungen in Form von Beratung, Servicedesk, Installationsarbeiten sowie Erstellung von kundenspezifischen Anpassungen (Anpassungsprogrammierung im Source Code), Leistungsbeschreibungen und Vorstudien.

### 2. BESONDERHEITEN BEI DER KUNDENSPEZIFISCHEN ANPASSUNG VON SOFTWARE

**2.1.** MOVEC ist berechtigt, vom Kunden alle für die Erstellung der kundenspezifischen Anpassungen benötigten Unterlagen, Informationen und Daten zu verlangen. Hierzu gehören, soweit dies nicht schon vor Angebot bzw. Auftrag erfolgt ist, ein vollständiges Pflichtenheft (mit Anforderungskatalog, Leistungsbeschreibungen), ferner Testdaten, insbesondere für Abnahmetests, in maschinenlesbarer Form. Der Umfang der vorstehenden Informationen ist regelmässig im Angebot oder Bestellformular festzulegen. Soweit im Angebot oder Bestellformular nichts Besonderes vereinbart wird, müssen die benötigten Unterlagen, Informationen und Daten vor Beginn der Arbeiten in verbindlicher Fassung vorliegen.

**2.2.** Wird MOVEC auch mit der Erstellung des Pflichtenheftes (oder Teilen hiervon) beauftragt, so wird es mit der Freigabe durch den Kunden verbindlich. Der Kunde gibt das Pflichtenheft oder die von MOVEC erstellten Teile unverzüglich nach Vorlage durch MOVEC frei oder lehnt die Freigabe unter Angabe von Gründen ab. Änderungen des zunächst vorgelegten Pflichtenheftes werden durch MOVEC nach erneuter Beauftragung durch den Kunden in Form von Dienstleistungen erbracht. Soweit der Kunde binnen 10 Werktagen nach Vorlage des Pflichtenheftes durch MOVEC keine Erklärung abgibt, wird das vorgelegte Pflichtenheft verbindlich.

**2.3.** Soweit zwischen den Parteien nichts anders vereinbart ist, hat der Kunde alle MOVEC übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten bei sich zusätzlich zu verwahren, sodass sie bei Beschädigung oder Verlust von Datenträgermaterial rekonstruiert werden können. Jeder Vertragspartner benennt dem anderen einen Projektleiter oder Teil-Projektleiter, die mit der Erstellung der kundenspezifischen Anpassungen zusammenhängende Informationen und Entscheidungen zu erteilen bzw. herbeizuführen haben.

**2.4.** Fristen für die Lieferung der kundenspezifischen Anpassungen und für die sonstigen von MOVEC zu erbringenden Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung im Angebot oder Bestellformular und sind als Projektfertigstellungstermin zu bezeichnen. Die Fristen verlängern sich entsprechend, wenn im Falle der Erstellung des Pflichtenheftes durch MOVEC dessen Freigabe vom Kunden erst nach dem vorgesehenen Termin erfolgt oder, wenn sonstige zur Erstellung der kundenspezifischen Anpassungen erforderliche Unterlagen aus von MOVEC nicht zu vertretenden Gründen nicht zum vorgesehenen Termin vorliegen. Dasselbe gilt, wenn MOVEC durch eine nachträgliche Änderung des Pflichtenheftes oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände in der ordnungsgemässen Durchführung des Auftrages behindert wird. Als von MOVEC nicht zu vertretende Umstände gelten insbesondere Verzögerungen oder Mängel der Leistungen oder der bereit zu stellenden Systemumgebung, die im Rahmen der Zusammenarbeit vom Kunden zu erbringen sind; ferner Höhere Gewalt, wie z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien und Pandemien oder ähnliche Ereignisse, Streik, Aussperrung etc.

**2.5.** Bei Abnahme der kundenspezifischen Anpassungen sind folgende drei Fehlerkategorien zu unterscheiden:

Fehlerkategorie 1: schwere Fehler z.B.

- Fehler, die dazu führen, dass die Software nicht genutzt werden kann.
- Fehler in zentralen Funktionen, die zum Abbruch der gesamten Anwendung führen.

Fehlerkategorie 2: mittlere Fehler, z.B.

- Fehler in der Anwendung, die nicht zu den in der Fehlerkategorie 1 aufgeführten Fehlern gehören und gleichwohl so erheblich sind, dass eine Abnahme des Werkes und Fehlerkorrektur im Rahmen der Gewährleistung nicht zumutbar ist und wobei der Mangel nicht mit organisatorischen Mitteln umgangen werden kann.

Fehlerkategorie 3: leichte Fehler, z.B.

- Fehler, die keine bedeutsame Auswirkung auf Funktionalität und Nutzbarkeit haben. Die Nutzung der kundenspezifischen Anpassungen ist hierdurch nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.

Fehler der Fehlerkategorien 1 und 2 berechtigen nach wiederholtem Scheitern der Fehlerbehebung (mindestens 2 Versuche) innerhalb angemessener Frist zur Verweigerung der Abnahme. Die Fehlerkorrektur von Fehlern der Fehlerkategorie 3 erfolgt im Rahmen der Nachbesserung. Bei fehlender Erklärung des Kunden innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Freigabe durch MOVEC oder bei Inbetriebnahme durch den Kunden gilt die Abnahme als durch diesen erklärt. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme.

### 3. PREISE, SPESEN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Preise und Spesen für die Leistungen von MOVEC sind grundsätzlich im jeweiligen Angebot oder Bestellformular spezifiziert und richten sich nach Zeit und Aufwand.

Soweit im Angebot oder Bestellformular nicht spezifiziert, gelten die Preise laut folgendem Link: [Dienstleistungssätze - Preise & Spesen für MOVEC Beratungsdienstleistungen](#)

### 4. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE, PFLEGE

MOVEC räumt dem Kunden an den Arbeitsergebnissen ein zeitlich unbeschränktes, nicht übertragbares und nicht ausschliessliches Nutzungsrecht gemäss den Bestimmungen des Lizenzvertrages über den Lizenzgegenstand, welcher Gegenstand der Anpassungen bildet, ein. Im Übrigen verbleiben sämtliche Rechte bei MOVEC. Soweit im Angebot oder Bestellformular festgehalten, erbringt MOVEC Pflegeleistungen in Bezug auf kundenspezifische Anpassungen gemäss den Pflegebedingungen des Lizenz- und Pflegevertrages und gegen Entgelt gemäss Angebot oder Bestellformular.

## V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR ALLE VERTRÄGE

### 1. AUSSCHLUSS ABWEICHENDER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allfällige abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden haben keinerlei rechtliche Wirkung und gelten ausdrücklich als abbedungen und nicht vereinbart.

### 2. VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ

Die Vertragsparteien haben hinsichtlich aller gegenseitig offen gelegten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, einschliesslich Kostenvoranschlägen, Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen strikte Vertraulichkeit zu bewahren und auch ihre mit der Vertragsabwicklung befassten Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen in gleicher Weise zu verpflichten.

Diese Verpflichtung gilt auch nach Vertragsbeendigung zeitlich unbefristet.

Nach Vertragsbeendigung ist der jeweilige Empfänger verpflichtet, alle Unterlagen mit vertraulichen Informationen der anderen Partei zurückzugeben.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Datenschutz sind von den Vertragsparteien einzuhalten.

Der Kunde nimmt die [hier](#) abrufbare Datenschutzerklärung zur Kenntnis.

Soweit eine Auftragsverarbeitung im Sinne der Art. 28 DSGVO bzw. Art. 10a DSG erfolgt, werden die Parteien einen gesonderten schriftlichen Vertrag zur Auftragsverarbeitung abschliessen, mit welchem die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen MOVEC als Auftragsverarbeiter und dem Kunden als Verantwortlichen geregelt werden. Das entsprechende Formular der Auftragsverarbeitungsvereinbarung ist [hier](#) abrufbar.

### 3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND PREISANPASSUNG

Alle Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer. Diese ist vom Kunden mittels Bezugssteuerverfahren zu entrichten.

MOVEC ist berechtigt, dem Kunden Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln, womit sich der Kunde ausdrücklich einverstanden erklärt.

Zahlungen gelten erst als an MOVEC geleistet, wenn der Geldbetrag in voller Höhe auf einem Konto von MOVEC eingegangen ist. Zahlungen an Mitarbeiter von MOVEC oder sonstige Dritte sind nicht gestattet. Zahlungsverzug des Kunden berechtigt MOVEC die laufenden Lieferungen und Leistungen einzustellen und nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist von den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden zurückzutreten.

Im Falle eines Zahlungsverzuges des Kunden werden diesem von MOVEC Verzugszinsen in Höhe von 9 % pro Jahr in Rechnung gestellt.

Der Kunde kann nur mit solchen Gegenforderungen verrechnen, die von MOVEC anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden. Der Kunde ist keinesfalls berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten.

Die Parteien vereinbaren eine jährliche automatische Erhöhung der wiederkehrenden Gebühren in Höhe von 3% (auf Basis der jeweils im Vorjahr geltenden Gebühren) zuzüglich des jeweils aktuellen Verbraucherpreisindex, wie vom Bundesamt für Statistik in der Schweiz veröffentlicht (unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/harmonisierte-verbraucherpreise.html>) jeweils zum Beginn eines Vertragsjahres, erstmals jedoch nach Ablauf von 12 Monaten oder nach Ablauf einer darüber hinaus vereinbarten Mindestvertragslaufzeit.

MOVEC ist unabhängig von vorstehender Regelung berechtigt, wiederkehrende Gebühren mit einer schriftlichen Ankündigung von sechs Monaten zum Jahresende für das folgende Kalenderjahr nach billigem Ermessen anzupassen. Bei einer Erhöhung von mehr als 10 % der jährlichen Gebühren ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Inkrafttreten der Erhöhung zu kündigen.

### 4. HAFTUNG UND SCHADENERSATZ

Die Haftung von MOVEC ist beschränkt auf höchstens Euro 10.000,- oder der Höhe der Vergütung für den jeweiligen Lizenz- und Pflegevertrag (jeweils exklusive MWST). Es gilt der jeweils höhere Betrag.

MOVEC haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Ersatz vergeblicher Aufwendungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige mittelbare und Folgeschäden sowie für Schäden aus Datenverlust.

Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für Schäden, die auf dem Fehlen einer ausdrücklich von MOVEC zugesicherten Eigenschaft oder dem arglistigen Verschweigen von Fehlern beruhen sowie nicht für Schäden, die durch MOVEC oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder die zu einer Verletzung an Leben, Körper oder Gesundheit einer natürlichen Person geführt haben.



## **5. MITWIRKUNGSPFLICHT DES KUNDEN UND RÜCKTRITTSRECHT MOVEC**

Der Kunde hat im dafür erforderlichen Ausmass mitzuwirken, dass MOVEC ihre Leistungen und Lieferungen ordnungsgemäss und fristgerecht erbringen kann.

Der Kunde hat daher die Leistungen und Lieferungen von MOVEC während seiner Geschäftszeiten in dem in seiner Bestellung angegebenen Zeitraum zu ermöglichen bzw. entgegenzunehmen oder – falls ein solcher Zeitraum in seiner Bestellung nicht angegeben ist – zu jeweils mit MOVEC zu vereinbarenden Terminen. Kann über diese Termine zwischen dem Kunden und MOVEC keine Einigung erzielt werden, oder verweigert der Kunde die Vereinbarung eines Termins oder die Entgegennahme der Lieferung durch MOVEC, kommt der Kunde mit der Verweigerung, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Monaten in Annahmeverzug. MOVEC ist berechtigt, ab dem Eintritt des Verzugs die bestellten Leistungen in Rechnung zu stellen.

## **6. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE DRITTER**

MOVEC wird den Kunden gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer angeblichen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes Dritter durch die vertragsgemässe Nutzung des Lizenzgegenstands durch den Kunden oder aus von MOVEC an den Kunden gelieferten Handelswaren abgeleitet werden und dem Kunden gerichtlich auferlegte Kosten und Schadenersatzbeträge im Rahmen der Haftungsbegrenzung übernehmen, sofern der Kunde MOVEC von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und MOVEC alle Abwehrmassnahmen, die Prozessführung und allfällige Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben und gemäss den Anweisungen von MOVEC durchgeführt werden. Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder zu erwarten, so kann MOVEC auf eigene Kosten den Lizenzgegenstand bzw. die Handelswaren ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann jede Vertragspartei den betreffenden Lizenz- und Pflegevertrag fristlos kündigen bzw. vom Kaufvertrag für die Handelswaren zurücktreten. In solchen Fällen haftet MOVEC dem Kunden für den ihm durch die Kündigung bzw. den Vertragsrücktritt entstehenden unmittelbaren Schaden im Rahmen der Haftungsbeschränkungen gemäss vorstehendem Punkt III.3. MOVEC haftet nicht, falls die Ansprüche eines Dritten darauf beruhen, dass der Lizenzgegenstand vom Kunden nicht in einer gültigen, unveränderten Version oder zusammen mit nicht von MOVEC gelieferten Programmen oder unter anderen als den in Punkt I.8. angeführten Einsatzbedingungen genutzt oder wenn die von MOVEC gelieferte Handelsware vom Kunden nicht zu den vorgesehenen Zwecken verwendet wurde.

## **7. NEBENABREDEN**

Änderungen und Ergänzungen aller vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

## **8. RECHTSNACHFOLGE**

Die Rechte und Pflichten aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsteilen gehen wechselseitig auf deren Rechtsnachfolger über und sind erforderlichenfalls förmlich auf diese zu überbinden.

## **9. SALVATORISCHE KLAUSEL**

Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein sollten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt und haben die Vertragsparteien die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung umgehend durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

## **10. RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND**

Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden und MOVEC und alle damit zusammenhängenden Fragen findet ausschliesslich Schweizer Recht Anwendung; die Anwendbarkeit des "Einheitlichen UN-Kaufrechts" (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Erfüllungsort für alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien ist Graz, Österreich. Gerichtsstand für alle aus und im Zusammenhang mit den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien resultierenden Streitigkeiten ist Zürich, Schweiz (Zürich 1). MOVEC ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Firmensitz oder am Sitz einer Geschäftsstelle, für welche ein Lizenz- und Pflegevertrag abgeschlossen wurde oder an welche eine Lieferung von Handelswaren erfolgt, gerichtlich zu belangen.